

Protokolleintrag vom 05.03.2014

2014/62

Schriftliche Anfrage von Walter Angst (AL) vom 05.03.2014:

Einkesselung mit anschliessenden Personenkontrollen durch die Stadtpolizei, interne Richtlinien und Konsequenzen aus dem Entscheid des Bundesgerichts

Von Walter Angst (AL) ist am 5. März 2014 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am 1. März 2014 hat die Stadtpolizei nach einem Angriff von GC-Fans 602 Personen bei der Duttweilerbrücke eingekesselt und anschliessend vor Ort einer Personenkontrolle unterzogen. Am 22. Januar hat das Bundesgericht zwei Beschwerden von Personen, die am 1. Mai 2011 auf dem Kanzleiareal/Helvetiaplatz eingekesselt und anschliessend in die Polizeikaserne überführt worden sind, dem Zwangsmassnahmengerecht zur Prüfung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs überwiesen. Nach dem Entscheid des Bundesgerichts ist neu auszulegen, in welchen Situationen eine Einkesselung und eine anschliessende Personenkontrolle verhältnismässig ist und wo die Grenze zwischen einer Personenkontrolle und einem Freiheitsentzug zu ziehen ist.

1. Trifft es zu, dass die Stadtpolizei zwischen dem 1. Mai 2011 und dem 1. März 2014 keine Einkesselungen mehr vorgenommen hat?
2. Welche Konsequenzen zieht die Stadtpolizei aus dem Entscheid des Bundesgerichts vom 22. Januar 2011? Wann ist eine Einkesselung mit anschliessender Personenkontrolle verhältnismässig, wann ist von einem Freiheitsentzug auszugehen?
3. Ist das Korps vom Kommando der Stadtpolizei nach dem 30. Januar 2014 über den Entscheid des Bundesgerichts orientiert worden? Wenn ja in welcher Form und mit welchem Inhalt?
4. Gibt es zur Frage, wann und wie lange eine Einkesselung und eine anschliessende Personenkontrolle verhältnismässig ist, Wegleitungen oder Weisungen der Stadtpolizei oder des Polizeidepartements?
5. Welche Ziele sind mit der Einkesselung und der anschliessenden Personenkontrolle bei der Duttweilerbrücke verfolgt worden?
6. Sind neben der in der Mitteilung der Stadtpolizei erwähnten Festnahme und der Identitätsfeststellung weitere polizeiliche Massnahmen ergriffen worden (Durchsuchung, Beschlagnahmung von Gegenständen, Aufnahme von Bildern, Wegweisung, Hinderung am Besuch des Fussballspiels)?
7. Was passiert mit den Daten (Personendaten und Bildmaterial) der kontrollierten Personen? Werden alle kontrollierten Personen im Polis-Rapport erfasst?

Mitteilung an den Stadtrat